



## Barauszahlung von Pensionskassenguthaben für Investitionen möglich

Selbständigerwerbende, die sich freiwillig einer Pensionskasse angeschlossen haben, dürfen sich ihr angespartes Alterskapital **für betriebliche Investitionen bar auszahlen** lassen.

Das Bundesgericht hat einem Berner Landwirt Recht gegeben, der sich vor Jahren freiwillig einer Vorsorgestiftung angeschlossen hatte. 2005 kündigte er die Altersversicherung und verlangte die Barauszahlung seiner gesparten Mittel in der Höhe von 320'000 Franken.

Als Verwendungszweck gab er an, seinem ausgestiegenen Partner das Eigenkapital auszahlen und eine neue Futteranlage kaufen zu wollen. Die Pensionskasse lehnte dies ab, da seit 2005 eine Barauszahlung an selbständig Erwerbende nicht mehr zulässig sei, was vom Aargauer Versicherungsgericht bestätigt wurde.

Das Bundesgericht hat dem Landwirt nun Recht gegeben. Laut den Richtern sieht das BVG zwar vor, dass die von selbständig Erwerbenden freiwillig geleisteten Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung **dauernd der beruflichen Vorsorge** dienen müssen. Aufgrund des Gesetzes ergebe sich jedoch, dass eine Barauszahlung in klar bestimmten Schranken zulässig sei, vor allem für **Investitionen in den eigenen Betrieb**.

*(Quelle: BGE B\_134/06 vom 12. März 2008/sda)*

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.